

Satzung des Vereins Haus im Park „HIP“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Haus im Park „HIP“.

Sitz des Vereins ist Witten, Westfalen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein akzeptiert den zwanghaften Drogenkonsum als Krankheit und tritt für eine humane Lebenssituation der Betroffenen ein.

Der Verein ist offen für alle neuen Erkenntnisse und Maßnahmen der Suchtkrankenhilfe, die sich bewährt haben.

Der Verein hält sich in Fragen der Parteipolitik, der Weltanschauung und Nationalität neutral.

§ 4 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, insbesondere Drogengefährdeten und -abhängigen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen.

Das Ziel ist die gesundheitliche Rehabilitation und gesellschaftliche Integration.

Es wird verwirklicht durch den Betrieb des Hauses Lutherstr. 20 a, in dem ein niederschwelliges Angebot geschaffen wurde.

Dieses besteht im Einzelnen aus:

- a) Herstellung von Kontakten zu Abhängigen und Gefährdeten,
- b) soziale Beratung und Betreuung,
- c) Vermittlung medizinischer und psychologischer Beratung und Betreuung,
- d) Hilfen zur Sicherung materieller und rechtlicher Ansprüche,
- e) Kooperation mit den Institutionen, die sich mit derselben Problematik befassen,
- g) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Projektförderung, niederschwellige Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jeder erwerben, der den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie üben die damit verbundenen Rechte durch Vertretungsberechtigte aus, die sie dem Vorstand schriftlich zu benennen haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, welche zugleich in einem Arbeitnehmersverhältnis zu dem Verein stehen, haben kein Stimmrecht bei der Wahl des Vorstandes sowie seiner Entlastung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Löschung oder Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigenden Verhaltens von der Mitgliedschaft vorläufig suspendieren oder ausschließen. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden.

§ 7 Vereinsmittel

Die Vereinsmittel setzen sich aus öffentlichen Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen Einnahmen oder Leistungsentgelten zusammen.

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge in Geld. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Vorstand ist befugt, in besonders gelagerten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre Beiträge oder andere Leistungen nicht zurück.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes mit der in § 10 genannten Einschränkung.
2. die Bestellung der Kassenprüfer,

3. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
4. die Prüfung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies für erforderlich hält und die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugehen. Dieses gilt nicht für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung; hier beträgt die Zugangsfrist drei Tage.

§ 9

Beschlüsse und Niederschriften

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Bei Beschlussfassung in einer Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auf die Geltung der §§ 28, 32 und 34 BGB wird ausdrücklich verwiesen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung zu bestellende, ehrenamtliche Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretendem Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer und
4. bis zu 4 Beisitzern.

Die jeweiligen Vorstandsmitglieder zu Ziff. 1 - 4 sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei sind berechtigt, den Verein zu vertreten, Kassen- und Kreditgeschäfte zu tätigen. Allerdings muss sich unter ihnen der erste oder stellvertretende Vorsitzende befinden. Die Geschäftsführung wird durch einen Mitarbeiter der Stadt Witten wahrgenommen.

Je ein Vorstandssitz stehen der Arbeiterwohlfahrt, dem Diakonischen Werk, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Ärzteverein und der Stadt Witten zu. Die Vertreter werden von den vorstehenden Institutionen benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch über die Besetzung der einzelnen Vorstandssitze abstimmt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Angestellte des Vereins sein.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre, die der Kassenprüfer zwei Jahre; sie verlängert sich bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl nur für die noch verbleibende Amtszeit vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt dies durch den Stellvertreter. Die Einberufung muss erfolgen, falls ein Mitglied des Vorstandes es verlangt. Der Vorstand kann die in der Arbeit des Vereins tätigen Mitarbeiter beratend hinzuziehen.

Die gewählten Kassenprüfer können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand ist den Mitgliedern in der jährlichen Hauptversammlung zur Berichterstattung in allen Angelegenheiten und zur Rechnungslegung verpflichtet.

§ 11 Geschäftsführung

Die Ausführung der Beschlüsse sowie die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassenführung obliegen dem Geschäftsführer. Dieser ist berechtigt, den Verein in allen Fragen der laufenden Geschäftsführung zu vertreten.

Er ist Schriftführer in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Satzungsänderung

Über Veränderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Redaktionelle Veränderungen der Satzung, die vom Registergericht gewünscht werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke je zur Hälfte an die Waisenheimat e.V., Witten und die Walze e.V., Witten, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für wohlfahrtspflegerische und gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14

Die Satzung ist am 27.5.1998 von der Gründungsversammlung verabschiedet worden und damit in Kraft getreten.